

Merkblatt Masterarbeit

Anmeldetermine für die Masterarbeit

spätester **Anmeldetermin**:

25.01.

01.03.

25.04.

25.06.

25.07.

01.09.

25.10.

Ausgabetermin des Themas:

15.02.

25.03.

15.05.

15.07.

15.08.

25.09.

15.11.

Die Kandidatin/der Kandidat muss sich **schriftlich** beim Prüfungsamt des Studienganges zur Masterprüfung anmelden. Es müssen mindestens 67 Leistungspunkte bis zur Anmeldung vorliegen.

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt **6 Monate**.

Umfang der Masterarbeit

Die Masterarbeit soll insgesamt ca. **240.000 Zeichen, maximal**, umfassen zuzüglich eventueller dokumentarischer Anhänge (Tabellen, Quellen, Transkripte). Die Seitenzahl ergibt sich, unter Berücksichtigung der o. g. Zeichen, aus gewählter Schriftart und Formatierung.

Verlängerung der Masterarbeit

Bei Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Masterabschlussarbeit um maximal **4 Wochen** verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der für den Studiengang verantwortlichen Fakultät andere Sprachen zulassen.

Abgabe der Masterarbeit:

Die Masterarbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung im Prüfungsamt des Studienganges abzuliefern, **zusätzlich** in dreifacher digitaler Form (geschützt auf CD). Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei nicht fristgerechter Abgabe gilt sie als „**nicht ausreichend**“ (5,0).

Bewertung und Begutachtung der Masterarbeit

Die Masterarbeit muss von 2 Prüferinnen/Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

Die Masterabschlussarbeit wird von der Prüferin/dem Prüfer und der Zweitprüferin/dem Zweitprüfer begutachtet und bewertet. Die Gutachten sind bis spätestens **vier Wochen** nach Erhalt der Arbeit mit einer Benotung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückzugeben.

Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen schlechter als „ausreichend“ oder liegen die beiden Bewertungen **um mehr als eine volle Note** auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter.

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch

Die Masterabschlussarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Ausgabe des Themas der Masterabschlussarbeit **ohne triftigen Grund** von der Prüfung zurücktritt oder die Masterabschlussarbeit zum **fristgerechten Abgabetermin nicht einreicht**.

Tritt die Kandidatin/der Kandidat vor Ausgabe des Themas der Masterabschlussarbeit von der Prüfung zurück, gilt die Anmeldung zur Prüfung als nicht erfolgt.

Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch **Täuschung** zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Wiederholung

Die Masterarbeit kann **einmal** wiederholt werden.

Schriftliche Erklärung

Jede Masterarbeit muss eine **unterschiedene Erklärung** enthalten, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.